



GBO 2026

GAT-Benutzungs-Ordnung

Table of Contents

Chapter 1 — Erklärung	3
Chapter 2 — Allgemeines.....	3
Chapter 3 — Verhaltensregeln auf dem GAT-Vorfeld.....	5
Chapter 4 — Begeleitung von Passagieren auf dem Vorfeld.....	5
Chapter 5 — Ordnung, Sauberkeit und Nutzung des Vorfeldes	5
Chapter 6 — Flugzeugbewegungen und Abstellung.....	6
Chapter 7 — Tankstelle.....	8
Chapter 8 — Schlussbestimmungen	8



Chapter 1 — Erklärung

Diese GAT-Benutzungsordnung („GBO“) regelt die Nutzung der von der Jet Aviation Services GmbH („Jet Aviation“) am General Aviation Terminal („GAT“) des Flughafens Düsseldorf angemieteten und betriebenen Flächen. Die GBO ist nachrangig gegenüber den folgenden Regelwerken und ist gemeinsam mit diesen zu lesen:

- der Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH („FBO“);
- der Betriebsabsprache zwischen der Flughafen Düsseldorf GmbH („FDG“) und Jet Aviation;
- dem Konzessions- und Pachtvertrag GAT sowie dessen Anlage 2, Service Level Agreement („SLA“); und
- den anwendbaren EU-Vorschriften zur Luftverkehrssicherheit und Flugsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2018/1139, der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und der Verordnung (EU) 2015/1998.

Im Falle von Widersprüchen gehen die FBO, die Betriebsabsprache sowie der Konzessions- und Pachtvertrag dieser GBO vor. Jet Aviation behält sich das Recht vor, die GBO zu ändern, soweit dies aufgrund von Änderungen des zugrunde liegenden rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder betrieblichen Rahmens erforderlich ist.

Chapter 2 — Allgemeines

Betriebszeiten

Die derzeit veröffentlichten Betriebszeiten des GAT sind 05:30–23:00 Uhr Ortszeit, wie in Anlage 2, SLA §2, zum Konzessions- und Pachtvertrag festgelegt und zusätzlich im AIP Germany veröffentlicht. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Jet Aviation und, soweit anwendbar, mit dem FDG Airport Control Center („ACC“) gemäß §2.7 der Betriebsabsprache.

Zugangskontrolle

Als GAT-Betreiber kontrolliert das Personal von Jet Aviation den Zugang zur Sicherheitskontrollstelle des GAT. Flugbesatzungsmitglieder dürfen diese nach Vorlage gültiger Berechtigungsnachweise selbstständig passieren. Passagiere müssen sich gegenüber dem Sicherheitspersonal mittels der von der Jet Aviation Reception ausgegebenen Passagierkarte identifizieren und dürfen die Sicherheitskontrollstelle nur in Begleitung autorisierten Personals passieren.

Trennung von Passagierströmen

Passagierströme sind jederzeit zwischen kontrollierten Passagieren im Sicherheitsbereich und nicht kontrollierten Passagieren auf der Landseite zu trennen. Dies erfolgt gemäß den anwendbaren Luftsicherheitsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/1998 und dem deutschen Luftsicherheitsgesetz („LuftSiG“), der FBO sowie den vertraglichen Verpflichtungen von Jet Aviation gemäß §1.1 des Konzessions- und Pachtvertrags und §2 der Anlage 2 SLA. Eine Vermischung von Jet Aviation-Passagierströmen mit Passagierströmen Dritter oder zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Passagieren ist nicht gestattet.



Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist gemäß FBO §4.4.3 verpflichtend. Alle Mitarbeitenden und Besatzungsmitglieder auf dem Vorfeld müssen eine Warnweste tragen, die dem jeweils anwendbaren Standard entspricht.

Anweisungen

Anweisungen des Personals von Jet Aviation, der FDG Apron Supervision, des FDG Airport Duty Management oder sonstiger autorisierter FDG-Mitarbeitender sind stets zu befolgen.

Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen auf dem GAT-Gelände ist untersagt, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der FDG Corporate Communication oder, bei deren Abwesenheit, des FDG Airport Duty Management gemäß FBO §5.3 sowie eine Genehmigung von Jet Aviation vor.

Hangar 3

Der Zugang zu Hangar 3 ist ausschließlich autorisiertem Personal und operativen Besatzungen gestattet. Es gelten die Zugangsregelungen gemäß den FDG-Ausweisdokumenten-Regeln.

Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an Flugzeugen, die am GAT abgestellt sind, müssen vorab mit Jet Aviation koordiniert werden. Kleinere Line-Maintenance-Tätigkeiten können vor Ort mit dem Ramp-Personal von Jet Aviation abgestimmt werden. Größere Wartungsarbeiten, das heißt Arbeiten mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden und/oder Arbeiten mit dem Risiko des Austritts von Stoffen, beispielsweise Triebwerkswechsel, dürfen gemäß FBO §2.10 ausschließlich in dafür vorgesehenen Hangars durchgeführt werden.

Verkehrsregeln

Das Fahren innerhalb des GAT-Bereichs unterliegt den Flughafenverkehrsregeln, der FBO sowie den FDG-Verkehrs- und Zulassungsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flughafengelände beträgt 30 km/h und ist auf Vorfeldern sowie entsprechend den Wetter- und Sichtverhältnissen angemessen zu reduzieren, gemäß FBO §4.3.3.1. Flugzeuge sowie Einsatz-, Sicherheits- und Rettungsfahrzeuge haben stets Vorrang.

Meldung von Unregelmäßigkeiten

Jegliche Unregelmäßigkeit, Sicherheitsmängel, Wildtierkollisionen, Schäden oder Vorfälle sind unverzüglich dem Jet Aviation Supervisor oder dem Jet Aviation Management zu melden. Soweit sicherheitskritisch oder die Vorfeldintegrität betreffend, sind diese zusätzlich dem FDG Airport Duty Management unter Tel. 2220 gemäß FBO §2.12.2 und §8.1 zu melden.



Chapter 3 — Verhaltensregeln auf dem GAT-Vorfeld

Die für den GAT-Bereich geltenden Bestimmungen der FBO sind jederzeit einzuhalten und rechtlich verbindlich. Zusätzlich gelten die in der Betriebsabsprache zwischen FDG und Jet Aviation festgelegten betrieblichen Regelungen.

Chapter 4 — Begleitung von Passagieren auf dem Vorfeld

Bei der Begleitung von Passagieren auf dem Vorfeld müssen diese jederzeit beaufsichtigt werden und dürfen sich nicht selbstständig bewegen. Insbesondere gilt:

- a) Es ist stets davon auszugehen, dass Passagiere mit den Gefahren eines operativen luftseitigen Umfelds nicht vertraut sind.
- b) Festgelegte Wege zum und vom FBO-Gebäude sind gemäß den Flughafenregelungen zu nutzen, sofern solche Wege vorhanden sind.
- c) Wege zum Flugzeug dürfen nicht unter Flugzeugtragflächen, unter Kraftstoffentlüftungen oder in der Nähe von Propellern oder Rotoren verlaufen — weder am zu besteigenden beziehungsweise zu verlassenden Flugzeug noch an Flugzeugen auf benachbarten Standplätzen.
- d) Wege sind frei von Fahrzeugverkehr und Ramp-Equipment zu halten.
- e) Wege sind so zu wählen, dass die Exposition gegenüber Triebwerkslärm und Jet Blast minimiert wird.
- f) Bei Standplätzen, die nicht in angemessener Gehentfernung zum FBO-Gebäude liegen, müssen Passagiere mit geeigneten Fahrzeugen zum Flugzeug transportiert werden. Das Überqueren von Rollwegen zu Fuß ist verboten.
- g) Die Trennung zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Passagieren sowie zwischen Jet Aviation-Passagieren und Passagierströmen Dritter ist jederzeit aufrechtzuerhalten, siehe Kapitel 2.

Chapter 5 — Ordnung, Sauberkeit und Nutzung des Vorfelds

Parkpositionen

Parkpositionen werden von Jet Aviation zugewiesen und können jederzeit beim diensthabenden Ramp-Personal von Jet Aviation angefragt werden. Die maximal zulässige Spannweite auf dem Jet Aviation-Vorfeld beträgt 29 Meter, Referenztyp: Bombardier Global 6000 mit 28,70 m Spannweite, gemäß §1.5 der Betriebsabsprache. Flugzeuge mit einer Spannweite von mehr als 29 m werden gemäß §3.2 der Betriebsabsprache über ACC-Koordination auf eine Position des FDG-Hauptvorfelds geleitet.

Ausrüstung am Standplatz

Während des Handling-Vorgangs sind nur Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die für die Flugzeugabfertigung erforderlich sind, auf dem Standplatz und im GAT-Vorfeldbereich zugelassen. Fahrzeuge müssen gemäß FBO §4.2.2 gekennzeichnet sein.



Freihalten der Standplätze

Während der Flugzeugabfertigung sind alle Parkpositionen frei von nicht benötigten Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und FOD zu halten.

Fremdkörper / Foreign Object Debris (FOD)

FOD ist von allen Personen auf dem Vorfeld kontinuierlich zu beobachten und unverzüglich zu entfernen. Gesammelte FOD sind gemäß FBO §4.4.1 in den dafür vorgesehenen FOD-Boxen zu entsorgen.

Flugzeugabfälle, Kategorie 1 (CAT 1)

Flugzeugabfälle sind im CAT-1-Container neben Rollweg G zu entsorgen. Dieser Container ist ausschließlich für Abfälle von Flugzeugen bestimmt, die am GAT abgestellt und abgefertigt werden, gemäß FBO Anlage 2 §5.10 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Bei unsachgemäßer Nutzung stellt Jet Aviation der verantwortlichen Partei die Kosten für den Austausch oder die zusätzliche Bearbeitung des Containers in Rechnung.

Flugzeugwartung und Standläufe

Flugzeugwartung auf dem Vorfeld unterliegt der FBO. Triebwerkstestläufe im Leerlauf sind auf den Vorfeldflächen von Jet Aviation gemäß §3.9 der Betriebsabsprache nicht gestattet. Leerlauf-Testläufe sind ausschließlich auf Rollweg G zulässig, wobei sich das Bugfahrwerk an der Bodenmarkierung „WAIT FOR MARSHALLER“ befinden muss. Sie bedürfen der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch FDG Traffic Control; Beginn und Ende des Testlaufs sind zu melden. Testläufe oberhalb der Leerlaufleistung oder Leerlauf-Testläufe mit einer Dauer von mehr als fünf Minuten sind gemäß FBO §2.7 und der anwendbaren SOP ausschließlich im Lärmschutz-Hangar, Hangar 9, zulässig. Siehe hierzu auch DUS OPS Note 02/26.

Einschränkungen beim Triebwerksstart

Der Triebwerksstart in direkter Jet-Blast-Richtung zum FDG-Hauptvorfeld, Vorfeld West, ist verboten. Praktisch bedeutet dies, dass der Triebwerksstart in der hinteren beziehungsweise letzten Reihe des Jet Aviation-Vorfelds in Rollrichtung zum Hangar untersagt ist. Flugzeuge müssen im Bereich der Hangars 1–3 so positioniert werden, dass der Triebwerksstart ausschließlich in den vorderen Reihen in Rollrichtung zum Hangar erfolgt, gemäß §2.9 der Betriebsabsprache.

Chapter 6 — Flugzeugbewegungen, Abstellung und Bodenbetrieb

Sicherung von Flugzeugen

Flugzeuge auf Standplätzen sind gemäß FBO §2.6.2 sowie dem darin referenzierten IATA IGOM-Standard unverzüglich mit Bremsklötzen und Sicherheitskegeln zu sichern.



Schleppbereiter Zustand

Flugzeuge müssen schleppbereit abgestellt werden. Das Schleppen in den Abstellbereich oder zwischen GAT-Positionen kann jederzeit durch Jet Aviation durchgeführt werden.

Marshalling und Schleppen während der Betriebszeiten

Innerhalb der GAT-Betriebszeiten liegen Marshalling und Schleppen von Flugzeugen auf dem Jet Aviation-Vorfeld ausschließlich in der Verantwortung von Jet Aviation, und zwar nur auf den angemieteten Vorfeldflächen, gemäß §2.2 und §2.7 der Betriebsabsprache.

Marshalling – außerhalb der Betriebszeiten

Außerhalb der GAT-Betriebszeiten, wie in §2.2 der Betriebsabsprache definiert — derzeit 23:00–05:30 Uhr Ortszeit für Nacht-Marshalling — sowie gemäß §2.7 für das weiter gefasste Zeitfenster außerhalb der Betriebszeiten, wie im AIP Germany veröffentlicht, wird das Marshalling auf dem Jet Aviation-Vorfeld durch die FDG Apron Supervision und nicht durch Jet Aviation durchgeführt.

Betankung

Die Betankung von Flugzeugen auf Jet Aviation-Flächen ist ausschließlich im Bereich der Shell-Tankstelle gestattet. Während eines aktiven Betankungsvorgangs an der Tankstelle ist Rollweg G für die Dauer der Betankung geschlossen; die Schließung wird durch Jet Aviation an den DFS-Tower gemeldet. Verlangt ein GAT-Kunde die Betankung durch einen anderen Kraftstoffanbieter als Shell, koordiniert Jet Aviation gemäß §2.6 der Betriebsabsprache mit dem FDG ACC die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Hauptvorfeld für den Betankungsvorgang. Die Betankung mit Passagieren an Bord unterliegt FBO Anlage 1 §1.3 sowie der vom Betreiber unterzeichneten FDG-Verpflichtungserklärung.

Verfahren bei geringer Sicht (CAT II/III)

Wenn die Pistensichtweite unter 350 m fällt, werden alle Flugzeuge durch die FDG Apron Supervision vom Pistensystem zu den GAT-Rollwegen gemarshallt. Die Übergabe zwischen FDG Apron Supervision und Jet Aviation-Marshallern erfolgt an der Bodenmarkierung „WAIT FOR MARSHALLER“ an der GAT-Rollweggrenze. Ab diesem Punkt übernehmen die Jet Aviation-Marshallern gemäß §3.8 der Betriebsabsprache die Verantwortung auf dem Jet Aviation-Vorfeld.

Nicht standardmäßige Abstellung / Position V101

Eine nicht standardmäßige Abstellung auf der FDG-Vorfeldposition V101 ist in Abstimmung mit der FDG Apron Supervision und dem DFS-Tower gemäß §3.3 der Betriebsabsprache möglich. Ein Anspruch auf Nutzung von V101 besteht nicht.



Chapter 7 — Tankstelle

- a) Die Nutzung mobiler Geräte im Bereich der Tankstelle ist verboten.
- b) Kraftstoffzahlung und steuerlicher Status müssen vor Beginn der Betankung geklärt sein.
- c) Die Betankungsreihenfolge wird von Jet Aviation anhand der geplanten Abflugzeit, eines Ambulanz-beziehungsweise medizinischen Status sowie weiterer betrieblicher Faktoren festgelegt.
- d) Betankungsvorgänge müssen FBO Anlage 1 §1 und §2.6 der Betriebsabsprache entsprechen, einschließlich der Schließung von Rollweg G während der aktiven Betankung sowie der Benachrichtigung der DFS.
- e) Die Betankung mit Passagieren an Bord erfordert eine vom Betreiber unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß FBO Anlage 1 §1.3.

Chapter 8 — Schlussbestimmungen

Diese GBO ist nachrangig gegenüber der FBO, der Betriebsabsprache FDG/Jet Aviation sowie dem Konzessions- und Pachtvertrag GAT einschließlich dessen Anlage 2 SLA und ist gemeinsam mit diesen zu lesen. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Regelwerke vor.

Jet Aviation behält sich das Recht vor, diese GBO zu ändern, insbesondere wenn dies aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Flughafenbetriebs, einschließlich Flughafengenehmigungen, aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder anwendbarer EU-Verordnungen, aufgrund von Änderungen des zugrunde liegenden vertraglichen Rahmens mit FDG oder aufgrund veränderter wirtschaftlicher oder betrieblicher Umstände erforderlich ist. Änderungen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

